



Lukas Fantur

Aktuelles und Bemerkenswertes

Verwirrend. Gesellschafter einer GmbH & Co KG dürfen beim Ausscheiden aus der Gesellschaft keine Abfindung aus dem Gesellschaftsvermögen erhalten. Das ergibt sich aus der viel diskutierten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs 2 Ob 225/07p. Was aber gilt, wenn dies (wie vormals üblich) in alten Gesellschaftsverträgen noch vorgesehen ist? Soll der unwirksam vereinbarte Abfindungsanspruch gegen Gesellschaft in einen gegen die übrigen Gesellschafter umgedeutet werden? Hat die Abfindung durch Kapitalherabsetzung erfolgen? Muss die Gesellschaft liquidiert werden? Der Bogen der Lösungsvorschläge ist weit gespannt, wie die Diskussionen der ersten Tagung der kürzlich ins Leben gerufenen Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung gezeigt haben.

Krass. Das Zwangsstrafenverfahren im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Offenlegungspflichten wird mit aller Härte vollzogen. Besonders krass ist der Fall, der der kürzlich ergangenen OGH-Entscheidung 6 Ob 142/11t zugrunde liegt. Die seit 1997 bestehende GmbH hatte noch nie Jahresabschlüsse zum Firmenbuch eingereicht. Im Frühjahr 2011 erließ das Firmenbuchgericht gleichzeitig 36 Zwangsstrafen über je 3.600 Euro. Macht

also insgesamt 129.600 Euro, je zur Hälfte für die Gesellschaft und die Geschäftsführerin.

Die Offenlegungspflicht dient der Information des Geschäftsverkehrs, also den Gläubigern. Die werden sich bedanken. Gut möglich, dass diese dank Durchsetzung der Offenlegungspflicht im nächsten Jahresabschluss von einer Überschuldung der Gesellschaft aufgrund der verhängten Zwangsstrafen lesen werden.

Ernüchternd. „Wir alle kennen das Hindernis für die Herabsetzung des Stammkapitals von GmbHs: die Republik hätte einen Einnahmeverlust aus der Mindestkörperschaftssteuer, der in der aktuellen Situation nicht einfach zu verkraften wäre“, so Justizministerin *Beatrix Karl* in einer aktuellen Presseaussendung.

Klärend. 2009 wurde mit Budgetbegleitgesetz die Verfahrenshilfe für juristische Personen abgeschafft. Der Verfassungsgerichtshof (G 26/10-11*) hob diese Änderung wieder auf. Der Ausschluss juristischer Personen schlechthin von der Verfahrenshilfe ist mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar. Es gilt wieder die alte Rechtslage.